



Schweizerischer Verband der Innendekorateure  
des Möbelfachhandels und der Sattler

## Reglement

### über die Durchführung der Berufsprüfung für Innendekorateure und Innendekorateurinnen

vom 14. Juni 1991

Gestützt auf die Artikel 51–57 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 und die Artikel 44–50 der Verordnung vom 7. November 1979 erlässt der Schweizerische Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler (SVIMSA) das nachstehende Reglement zur

### Berufsprüfung für Innendekorateure und Innendekorateurinnen

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### 1.1. Trägerschaft

Träger dieser Berufsprüfungen ist der Schweizerische Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler (SVIMSA).

##### 1.2. Zweck

Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber/die Bewerberin die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um die Stellung eines Vorgesetzten zu bekleiden oder eine berufliche Funktion zu erfüllen, die wesentlich höhere Anforderungen stellt als die Berufslehre. Durch die Prüfung wird angestrebt, dass die Absolventen

- fähig sind, den Chef zu vertreten
- anspruchsvolle Innendekurationsarbeiten ausführen können
- optimale Voraussetzungen erlangen, um Lehrlinge ausbilden zu können.

#### 2. Organisation der Prüfung und Prüfungsorgane

##### 2.1. Organisation

Die Prüfungskommission regelt die Durchführung der Prüfungen gemäss vorliegendem Reglement. Das Sekretariat der Prüfungskommission wird durch das Zentralsekretariat des SVIMSA geführt.

## 2.2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und 5-7 Vertretern des SVIMSA. Deren Amtsdauer beträgt 4 Jahre, und jedes Mitglied kann höchstens zweimal wiedergewählt werden. Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## 2.3. Aufgaben der Prüfungskommission

- Die Prüfungskommission
- bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen
  - organisiert die Prüfungen
  - bestellt die Experten
  - entscheidet über Zulassungen
  - stellt die Prüfungsprogramme und die Prüfungsarbeiten auf
  - fasst die Beschlüsse über Erteilung bzw. Verweigerung des eidg. Fachausweises

## 2.4. Sekretariat der Prüfungskommission

Das Sekretariat der Prüfungskommission besorgt die Geschäftsführung, schreibt die Sitzungsprotokolle sowie die gesamte Korrespondenz, verkehrt mit den Amtsstellen und sorgt für die richtige Aufbewahrung der Akten der Prüfungskommission während 10 Jahren.

## 2.5. Entschädigungen

Der Zentralvorstand SVIMSA setzt die Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommission und an die Experten fest.

## 2.6. BIGA

Dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, im folgenden Bundesamt genannt, sind die Prüfungsakten sowie eine Einladung an die Prüfung zuzustellen. Das Bundesamt ist des weiteren auch zu den Sitzungen einzuladen, an welchen die Prüfungsergebnisse bereinigt werden.

## 3. Ausschreibung, Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

### 3.1. Ausschreibung

Die Berufsprüfungen werden mindestens 6 Monate vor Beginn in den folgenden Publikationsorganen ausgeschrieben:

- «Organ des SVIMSA»
- «Schweizerische Gewerbezeitung»

Die Ausschreibung hat den genauen Anmeldetermin, die Anmeldestelle, das Prüfungsdatum und die Prüfungsgebühr zu enthalten.

- a) Die Bestimmungen für die Durchführung von Meisterprüfungen im Sattler-, Sattler-Tapezierer-, Tapezierer-Bodenleger- und Reiseartikel-sattler-Beruf im Reglement vom 5. August 1964.
- b) Das Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im Tapezierer-Dekorateur- und im Tapezierer-Bodenleger-Beruf vom 27. Januar 1962.

## 11.2. Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 1994 wird den Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Meisterprüfung nach altem Reglement nicht bestanden haben, Gelegenheit zu einer ersten bzw. zu einer zweiten Wiederholung nach altem Reglement geboten.

## 11.3. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft und Landwirtschaft in Kraft und hat für das ganze Gebiet der Schweiz, Eidgenossenschaft Geltung. Die Berufskommission des SVIMSA wird mit dessen Vollzug beauftragt.

S V I M S A

Der Zentralpräsident: Der Zentralsekretär:

Urs Kern Peter Platzler

## Verfügung

Dieses Reglement wird genehmigt  
Bern, 14. Juni 1991

EIDGENÖSSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

### 8.3. *Fachausweis*

Wer die Berufsprüfung mit Erfolg besteht, erhält einen Fachausweis, der ihm zum Gebrauch des folgenden Titels berechtigt:

**Innendekorateur mit eidg. Fachausweis**

**Décorateur d'intérieur avec brevet fédéral**

**Decoratore d'interni con attestio professionale federale**

Zur Führung des Titels «Innendekorateur mit eidg. Fachausweis» sind nur die Inhaber des Fachausweises berechtigt. Wer sich diesen geschützten Titel zu Unrecht anmass, macht sich strafbar.

Die Namen der Inhaber des Fachausweises werden vom BIGA veröffentlicht und in ein Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht.

### 9. **Beschwerden**

#### 9.1. *Beschwerden*

Gegen Entschiede der Prüfungskommission betreffend die Nichtzulassung zur höheren Fachprüfung oder die Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides beim BIGA Beschwerde eingereicht werden.

Über diese Beschwerden entscheidet in erster Instanz das BIGA. Sein Entschcheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement weitergezogen werden, das endgültig entscheidet.

Wird eine Beschwerde abgewiesen, so hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens zu übernehmen.

### 10. **Deckung der Prüfungskosten**

#### 10.1. *Ansätze, Abrechnung*

Der Zentralvorstand (auf Antrag der Prüfungskommission) legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Experten entschädigt werden.

#### 10.2.

Der SVIMSA trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

#### 10.3.

Das BIGA legt die Ansätze nach den gesetzlichen Bestimmungen fest. Dem BIGA wird zur Nachforderung des Bundesbeitrages eine detaillierte Abrechnung nach dessen Weisung eingereicht. Ihr sind die Belege beigelegt.

### 11. **Schlussbestimmungen**

#### 11.1. *Ausserkraftsetzung bisheriger Reglemente*

Dieses Reglement ersetzt die folgenden Erlasse:

### 3.2. *Zulassung*

Zu der Berufsprüfung wird zugelassen, wer

- in vollen Ehren und Rechten steht
- im Besitz eines Fähigkeitszeugnisses ist, das in einem der folgenden Berufe erworben wurde:
  - Innendekorateur
  - Tapezierer-Dekorateur
  - Sattler-Tapezierer
  - Tapezierer-Bodenleger
- den Nachweis erbringt, dass er seit dem Lehrabschluss mindestens 3 Jahre auf dem Beruf gearbeitet hat
- einen Lehrmeisterkurs besucht hat (Art. 10, Abs. 3 BBV)

### 3.3. *Anmeldung*

Der schriftlichen Anmeldung sind beizufügen:

- ein Lebenslauf, der Auskunft geben soll über die berufliche Ausbildung und die bisherige Tätigkeit des Bewerbers
- das Fähigkeitszeugnis (oder Kopie davon)
- den Ausweis über den erfolgreichen Besuch der Lehrmeisterkurse (oder Kopie davon)
- Ausweise (oder Kopien davon) über den Besuch von Berufs- und Fachschulen
- Arbeitszeugnisse (oder Kopien davon)
- Angaben darüber, in welcher Amtssprache geprüft werden soll.

### 3.4. *Zulassung zur Prüfung*

Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Der Entscheid wird den Kandidaten in der Regel innert dreissig Tagen nach Ablauf des Anmeldetermins bekanntgegeben, unter Angabe der Gründe bei einer allfälligen Ablehnung.

### 4. **Prüfungsgebühren**

#### 4.1. *Festlegung der Gebühren*

Die Prüfungsgebühren für die Berufsprüfung werden von der Präsidentenkonferenz des SVIMSA auf Antrag der Prüfungskommission und in Absprache mit dem BIGA festgelegt. Die durch die Prüfungen verursachten Materialkosten werden den Kandidatinnen und Kandidaten gesondert in Rechnung gestellt. Die Prüfungsgebühr samt Materialkosten ist auf den von der Prüfungskommission festgesetzten Termin dem Sekretariat zu überweisen.

#### 4.2. *Prüfungskosten*

Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Kandidaten.

#### 4.3. *Rücktritt von der Prüfung*

Muss der Kandidat aus triftigen Gründen vor Beginn der Prüfung seine Kandidatur zurückziehen, so kann ihm die einbezahlte Prüfungsgebühr ganz oder

teilweise zurückerstattet werden. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, so entfällt jegliche Rückerstattung der Prüfungsgebühr. Zudem werden dem Kandidaten allfällige entstandene Materialkosten in Rechnung gestellt.

#### 4.4. Rückerstattung

Wer die Prüfung nicht besteht, oder in deren Verlauf davon ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

#### 4.5. Ausweisgebühren

Für Ausweisdruck und Eintrag in das Eidgenössische Register wird vom Bundesamt eine Gebühr erhoben.

### 5. Durchführung der Prüfungen

#### 5.1. Durchführung

Die Prüfungen finden in der Regel alle 2 Jahre statt, sofern mindestens 12 Anmeldungen vorliegen, welche den Bedingungen über die Zulassung entsprechen.

Jeder Kandidat hat Anspruch darauf, in einer der drei Amtssprachen geprüft zu werden.

#### 5.2. Experten

Den Kandidaten wird vorgängig zur Prüfung eine Expertenliste zugestellt. Einsprachen dagegen müssen mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich und begründet der Prüfungsleitung eingereicht werden.

Nabe Verwandte und der Arbeitgeber eines Kandidaten dürfen nicht als Experten in Frage kommen. Sie haben als solche in den Ausstand zu treten.

#### 5.3. Hilfsmittel

Den Kandidaten wird rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mitgeteilt, welche Hilfsmittel zum Gebrauch an der Prüfung zugelassen sind. Der Gebrauch von unerlaubten Hilfsmitteln hat den sofortigen Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Wird die Benutzung unerlaubter Mittel erst nachträglich bekannt, so kann die Prüfungskommission beim BIGA den Entzug des eidg. Fachausweises beantragen.

#### 5.4. Handwerkszeug

Die Kandidaten haben zur Prüfung ihr persönliches Handwerkszeug mitzubringen.

#### 5.5. Überwachung und Notengebung

Die Ausführung der praktischen und schriftlichen Arbeiten wird durch mindestens einen Experten überwacht. Er hält seine Beobachtungen schriftlich fest. Mindestens zwei Experten beurteilen die Prüfungsarbeiten und nehmen die mündlichen Prüfungen ab. Über die mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll zu erstellen.

### Notenskala

Note	Eigenschaft der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Die Fachnoten in den Fächern «Praktische Arbeiten» zählen doppelt. Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Beide werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

#### 7.3. Sitzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission tritt unmittelbar nach Abschluss der Prüfung zur Notensitzung zusammen, um allfällige Unklarheiten zu bereinigen und die Schlussergebnisse festzulegen.

### 8. Bedingungen für das Bestehen der Prüfung und die Wiederholung der Prüfung

#### 8.1. Prüfungserfolg

- Die Prüfung gilt als bestanden, wenn
- die Gesamtnote den Wert 4,0 nicht unterschreitet
  - die Fachnoten in den Fächern «Praktische Arbeiten» je den Wert 4,0 nicht unterschreiten
  - in den Fächern «Theorie Polster», «Theorie Dekoration» und «Theorie Bodenbelag im Wohnbereich» nur eine Note den Wert 4,0 unterschreitet
  - nicht mehr als in einem Fach die Note 3,0 und in keinem Fach die Note 2,0 erreicht wird.
- Die Prüfungsergebnisse sind jedem Bewerber in einem Prüfungszeugnis zu übergeben, das vom Präsidenten und vom Sekretär der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

#### 8.2. Wiederholung

Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Wird auch diese nicht bestanden, so kann der Bewerber wiederum frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und damit letzten Prüfung zugelassen werden.

Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde, die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.

In bezug auf die Anmeldung und Zulassung gelten für die Wiederholungen der Prüfung die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

ab) Berechnungswesen (ca. 1 Std.)

Das Berechnungswesen wird schriftlich geprüft

- Erstellen von Kalkulationen
- Ermittlung des Materialbedarfs, Ledereinteilung und Lederberechnung

oder

b) Bereich Tapete und Wandbelag (ca. 3 Std.)

ba) Berufskennnisse (ca. 1 Std.)

Sie werden schriftlich und mündlich geprüft

- Benennung, Eigenschaften, Fabrikation und Anwendungsmöglichkeiten von Tapeten und Wandbelägen.
  - Beschaffenheit von Wänden und deren Eigenschaften.
  - Kenntnisse über die entsprechenden Vorarbeiten und die notwendigen Abschlüsse und Isolationen.
  - Anwendung von Tapeten- und Wandbelägen, von Klebstoffen, Haftanstrich sowie Untergrundbehandlungen.
- bb) Berechnungswesen (ca. 1½ Std.)
- Das Berechnungswesen wird schriftlich geprüft
- Erstellen von Kalkulationen
  - Ermittlung des Materialbedarfs

oder

c) Bereich Möbelmontage und Reparatur (ca. 3 Std.)

ca) Berufskennnisse (ca. 1½ Std.)

Sie werden schriftlich und mündlich geprüft

- Die gebräuchlichsten Holzarten, Massivholz, fourmierte Platten, Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeit.
  - Kenntnisse über die verschiedenen Oberflächenbehandlungsarten.
  - Materialkenntnisse von Beschlägen und Hilfsmaterialien.
  - Kenntnisse über Holzbearbeitungsmaschinen, für Montage und Reparaturen sowie Anwendungen.
- cb) Fachzeichnen (ca. 1½ Std.)
- Masszeichnung (Grundriss und Ansicht) eines Einbau-Normschrankes, deren Inneneinteilung und Verblendung
  - Grundriss eines Wohnraumes mit Möbeleinteilung auf Rasterblatt interpretieren
  - Erstellen einer Massskizze als Montagehilfe.

## 7. Notengebung

### 7.1. Gliederung

Die Prüfung wird in einzelne Fächer aufgliedert, ein Fach in Positionen aufgeteilt.

### 7.2. Notenskala

Die Leistungen werden in allen Fächern bzw. Positionen mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen, Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

## 6. Prüfungsfächer, Prüfungsstoff und Prüfungsdauer

### 6.1. Prüfungsfächer

Die Berufsprüfung dauert ca. 45 Stunden und ist in folgende Fächer unterteilt:

- 6.1.1. Praktische Arbeiten «Polstern» ca. 12 Std.
- 6.1.2. Praktische Arbeiten «Dekoration» ca. 7 Std.
- 6.1.3. Praktische Arbeiten «Bodenbelag im Wohnbereich» ca. 7 Std.
- 6.1.4. Praktische Arbeit im Wahlbereich ca. 3 Std.
- 6.1.5. Theorie «Polstern» ca. 3 Std.
- 6.1.6. Theorie «Dekoration» ca. 3 Std.
- 6.1.7. Theorie «Bodenbelag im Wohnbereich» ca. 3 Std.
- 6.1.8. Theorie im Wahlbereich ca. 3 Std.

### 6.2. Wahlbereiche

Der Kandidat muss für die Prüfungen «Praktische Arbeit im Wahlbereich» und «Theorie im Wahlbereich» unter den folgenden Bereichen einen auswählen: «Sattlerarbeit» – «Tapete und Wandbelag» – «Möbelmontage und Reparatur». Die Wahl muss sich für beide Prüfungen auf den gleichen Bereich beziehen.

### 6.3. Prüfungsstoff

#### 6.3.1. Praktische Arbeiten «Polstern», modern und traditionell (ca. 12 Std.)

- Traditionelle und moderne Polsterarbeiten, Kissenimitation, englische Kanten, Käder usw.
- Rücken mit Pfeifen, kapitoniert oder eingenäht
- Alle Bezüge nähen mit Kragen- und Ansatzstreifen. Sitz-, Rücken- und Seitenbezügen bis zum Fertigmachen
- Loses Sitzkissen aus Schaumstoff (Mehrschichtenpolsterung) anfertigen, Blatt gesteppt, Käder, Böden
- Loses Sitzkissen aus Schaumstoff mit Daunenauflege oder ähnlichem, mit Boden, z.B. mit gerafftem Käder.

#### 6.3.2. Praktische Arbeiten «Dekoration» (ca. 7 Std.)

- Zuschnitt von Dekorationsteilen nach Zeichnungen
- Montage von verschiedenen Dekorationen, wie Feston, Chûtes, Pfeifen, Baldachine und Freihanddekoration
- Anfertigen eines gepolsterten Betthauptes, gerafft, kapitoniert mit Pfeifen oder gesteppt
- Stoffbespannung eines Wand- oder Deckenstückes
- Montage von Schienen- und Vorhangsystemen.

#### 6.3.3. Praktische Arbeiten «Bodenbelag im Wohnbereich» (ca. 7 Std.)

- Vorbereitung von Unterböden

- Verlegen von Unterlagen wie Filz-, Korkmörtel-, Isolier- und Hartfaserplatten
- Verlegen von textilen und resilienten Boden- und Wandbelägen
- Verschweissen von resilienten Belägen
- Teppiche verspannen auf Nagelleisten auf Böden und Treppen
- Abschlussarbeiten.

#### 6.3.4. *Praktische Arbeiten im Wahlbereich* (ca. 7 Std.)

- a) Sattlerarbeit (ca. 7 Std.)
- Zurichtarbeiten wie Zuschneiden, Stanzen, Zurichten, Formen, Abeiten, Verputzen
  - Ausführen von Handnähten wie Zweinadelnaht, Hinterstich, Vorderstich, Schwertnaht, Kantennaht
  - Ausführen von Maschinennähten wie Saum-, Einstemm-, Käder-, Kapp-, Englische Naht, Stopnaht für Web- und Schnittkanten, einfach und doppelt gestossene Naht
  - Schweissen, Nieten, Kleben
  - Lederartikel reparieren, unterhalten und reinigen.
- oder

- b) Tapete und Wandbelag (ca. 7 Std.)
- Vorbereiten der Wand, Spachteln, Vorbehandeln usw.
  - Stofftapete oder -belag zuschneiden im Rapport
  - Wände tapetieren mit Papiertapete, Textiltapete, Wandbeläge usw.
  - Ein- und ausspringende Ecken tapetieren oder belegen. Ecken verschweissen
  - Bildtapete oder Bildbeläge aufziehen
  - Abschlussarbeiten.
- oder
- c) Möbelmontage und Reparatur (ca. 7 Std.)
- Herstellung von Einzelteilen z.B. wie Gehrungen schneiden und anpassen, Blenden- oder Stossleisten, furnierte Platte zuschneiden und anpassen sowie deren fachgerechte Montage aufzeigen.
  - Behebung von Schäden in Oberflächen, wie Holz, Kunststoff oder ähnlichen Materialien.
  - Füllen, retouchieren und lackieren von beschädigten Wohnmöbeln.
  - Beseitigen von Wasser- und Brandflecken.
  - Reparatur von Polstergestellen, neu zapfen und Risse verleimen.
  - Beschläge und Bänder bohren und montieren.

#### 6.3.5. *Theorie «Polstern»*

- a) Berufskennntnisse (ca. 1 Std.)
- Sie werden schriftlich und mündlich geprüft.
- Materialkennntnisse von Polstermaterialien und Geweben, Herkunft, Benennung, Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten
  - Pflege von Polstermöbel

- b) Fachzeichnen (ca. 1 Std.)
- Anfertigen und interpretieren von Werkzeugzeichnungen und Skizzen für Polster- und Liegemöbel
  - Erstellen von Zuschnittsplänen
- c) Berechnungswesen (ca. 1 Std.)
- Das Berechnungswesen wird schriftlich geprüft.
- Erstellen von Kalkulationen
  - Ermittlung des Materialbedarfs
  - Stoff- und Rapportberechnungen für Polsterarbeit

#### 6.3.6. *Theorie «Dekoration»*

- a) Berufskennntnisse
- Sie werden schriftlich und mündlich geprüft. (ca. 1 Std.)
- Kenntnisse bezüglich Dekorationsstoffe wie Herstellverfahren, Materialien, Verwendungszweck usw.
  - Stilkunde
- b) Fachzeichnen (ca. 1 Std.)
- Anfertigen und interpretieren von Werkzeugzeichnungen und Skizzen für allgemeine Dekorationen und Wandbespannungen
  - Erstellen von Zuschnittsplänen
- c) Berechnungswesen (ca. 1 Std.)
- Das Berechnungswesen wird schriftlich geprüft.
- Erstellen von Kalkulationen
  - Ermittlung des Materialbedarfs
  - Stoff- und Rapportberechnungen für Wand- und Dekorationsarbeiten

#### 6.3.7. *Theorie «Bodenbelag im Wohnbereich»*

- a) Berufskennntnisse
- Sie werden schriftlich und mündlich geprüft. (ca. 1 Std.)
- Materialkennntnisse von Bodenbelagsmaterialien (textil, resilient), ihre Herkunft, spezifische Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten
- b) Fachzeichnen (ca. 1 Std.)
- Anfertigen und interpretieren von Werkzeugzeichnungen und Skizzen bezüglich das Verlegen von textilen und resilienten Boden- und Wandbelägen
  - Erstellen von Zuschnittsplänen
- c) Berechnungswesen (ca. 1 Std.)
- Das Berechnungswesen wird schriftlich geprüft.
- Erstellen von Kalkulationen
  - Ermittlung des Materialbedarfs
  - Einteilung von Bodenbelägen anhand von vorgelegten Plänen

#### 6.3.8. *Theorie im Wahlbereich*

- a) Bereich Sattlerarbeiten (ca. 3 Std.)
- aa) Berufskennntnisse
- Sie werden schriftlich und mündlich geprüft. (ca. 1½ Std.)
- Arbeitsvorbereitungen und Arbeitsmethoden
  - Material- und Warenkunde bezüglich Leder, Ledersatzstoffe, Metalle, Textilien, Polster- und Füllmaterialien, sowie die gängigen Hilfsstoffe